

An das Sekretariat der

Zürich, 10. I. 21

Zürcher Kunstgesellschaft,

Kunsthaus am Hauptplatz

P.P.

Ihre Zuschrift vom 11. Dez. 1920, betreffend Auffindbarkeit  
meines, im Dezember 1919, ausgestellten Bildes „Maurer“  
Katalog no 36. Kat. preis 200, bestätige, ich erhalte zu haben.  
Ich bedauere nun, Ihnen mitteilen zu müssen, dass ich absolut  
niemandem, weder mündlich noch schriftlich eine Vollmacht  
oder die Erlaubnis erteilt habe, meine Studie abzuholen. Ich persönlich  
schrieb Ihnen am 28. Nov. 1919 von Willis, Gbd. aus, Sie möchten  
ein Jahr Lagerung in Ihrem Magazin geneigt sein dürfte —  
Da Sie nun mein Bild von Anfang des Dezember Ausstellung 1919  
bis zu meinem Abzug am 28. Nov. 1919 in Ihrem Besitze haben  
nicht aufzufinden ist, so muss die Studie unter falscher Angabe  
vor der Zürcher-Kunstges. herausgelockt oder sonst gestohlen worden  
sein. Ich bin nun nicht die Frage der F. u. g. das Bild einfach  
zu schenken, sondern muss die Gesellschaft über Mitglied ich  
bin, dafür haftbar erklären. Die äusserste Grenze meines entgegen-  
Rommens als Mitglied Ihre Gesellschaft in diesem Falle ist keine

A/Ki

Maurer

Kat. 36

Dez. 1919